

Erinnern an Wolfgang Abendroth: Anlässlich des Editionsbeginns einer Abendroth-Gesamtausgabe¹

Hermann Klenner

Mit dieser nun im ersten Band vorliegenden und auf acht Bände angelegten Gesamtausgabe wird eine produktive Wirkung des in seiner Doppelbedeutung für die Arbeiterbewegung wie für die Rechtswissenschaft des vorigen Jahrhunderts in Deutschland einmalig wichtigen Wolfgang Abendroth (1906-1985) auch für die Zukunft ermöglicht.

Hingewiesen sei vorab auf die von Barbara Dietrich und Joachim Perels herausgegebenen Gespräche mit Abendroth: „Ein Leben in der Arbeiterbewegung“, Frankfurt 1976 (3. Auflage 1981), auf den von Friedrich-Martin Balzer herausgegebenen Band: „Wolfgang Abendroth. Wissenschaftlicher Politiker. Biobibliographische Beiträge“, Opladen 2001, auf die frisch erschienene umfangreiche Teilbiographie von Andreas Diers: „Arbeiterbewegung – Demokratie – Staat. Wolfgang Abendroth. Leben und Werk 1906 bis 1948“, Hamburg 2006, sowie auf die Berichte über die anlässlich der einhundertsten Wiederkehr seines Geburtstages (2. Mai 1906/2006) publizierten Würdigungen in den bundesdeutschen Medien und die aus demselben Anlaß stattgefundenen Veranstaltungen.²

Während man in den beiden deutschen Juristen-Lexika des letzten Jahrzehnts ein Abendroth-Lemma vergebens sucht,³ gibt es sehr wohl einige seine rechtswissenschaftlichen (und politischen) Leistungen würdigende Fest- und Gedenkschriften, von denen wenigstens genannt seien: Peter Römer (Hrsg.), „Der Kampf um das Grundgesetz“, Frankfurt 1977; Norman Paech/Gerhard Stuby (Hrsg.), „Wider die herrschende Meinung“, Frankfurt 1982; Detlef Henschel (Hrsg.), „Recht und Arbeiterbewegung. Zum Gedenken an Wolfgang Abendroth“, Köln 1987; Rafael G. Girardot (Hrsg.), „New Directions in International Law. Essays in Honour of Wolfgang Abendroth“, Frankfurt/New York 1982; an der zuletzt genannten, von immerhin 32 Wissenschaftlern aus 25 Ländern darge-

1 Wolfgang Abendroth: Gesammelte Schriften, Band 1: 1926-1948, Offizin-Verlag, Hannover 2006, 585 Seiten. Herausgegeben von Michael Buckmiller, Joachim Perels und Uli Schöler. Von denselben Herausgebern, die den Band mit wissenschaftlicher Sachkunde wie mit politischer Sympathie einleiten, sind als weitere Bände (mit jeweils etwa 600 Seiten) vorgesehen: Bd. 2: 1949-1955; Bd. 3: 1956-1962; Bd. 4: 1963-1967; Bd. 5: 1968-1977; Bd. 6: 1978-1985; Bde 7 u. 8: Briefe.

2 Siehe die entsprechenden Berichte in: Zeitschrift Marxistische Erneuerung, September 2006, Nr. 67, S.137-148, sowie die Abendroth gewidmeten Aufsätze in: Topos, 2006, H. 26, S.7-140.

3 Siehe Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hrsg.): Deutsche und Europäische Juristen, Heidelberg 1996; Michael Stolleis (Hrsg.): Juristen. Ein biographisches Lexikon, München 2001.

botenen Festschrift hat sich der Schreiber dieser Zeilen, kein Schüler, aber immerhin ein studentischer Gelegenheitshörer Abendroths, mit einem kleinen Beitrag über „Völkerrecht als zwischenstaatliches Verfassungsrecht“ (S.479-498) beteiligen dürfen.

Um seine Bedeutung für die Arbeiterbewegung einerseits und andererseits für die Rechtswissenschaft und -praxis auf den Begriff zu bringen: Abendroth ist ein Verfassungsjurist der Arbeiterbewegung in hoher Vollendung.⁴ Als bekennender Marxist gehörte er zu jener Minderheit unter den Juristen seiner Zeit und seines Landes, die der Machtausübung von Oben die Rechtswahrnehmung von Unten entgegensetzten. In seinen letzten Lebensjahrzehnten war er die wichtigste Leit- und Integrationsfigur der außerparlamentarischen Opposition in Deutschland, dessen sozialistische Parteitheorie zudem für die Gegenwartsüberlegungen zu einer programmatisch statt pragmatisch begründeten Zusammenführung linker Parteien in unserem Land wertvolle Orientierungshilfen denjenigen bietet, die über den Tellerrand ihrer temporären Personalinteressen hinauszublicken Charakter und Mut haben.⁵

Vergleichbares gilt für Abendroths zukunftsreichste Leistung als Rechtswissenschaftler. *Er* war es nämlich, der zuallererst die gegenwärtig von den Neoliberalen aller Parteien in Mißkredit geredete Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes (Art. 20 I, 23 I, 28 I, 79 III) als die normierte Negation eines machtgesicherten Glaubens an die immanente Gerechtigkeit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung begriff und daraus die Forderung ableitete, die für die ganze Gesellschaft notwendigen Planungen der privaten Disposition durch diejenigen zu entziehen, „die über die entscheidenden ökonomischen Machtpositionen verfügen können“, und sie der „gemeinsamen Kontrolle aller am gemeinschaftlichen Produktionsprozeß beteiligten Glieder der Gesellschaft“ zu unterstellen.⁶ Das geltende Grundgesetz ermögliche jedenfalls den Sozialisten – so auch zwanzig Jahre später noch sein kategorisches Urteil – „sozialistische Vorstellungen zu vertreten, zu verteidigen und zu realisieren, wenn wir nämlich die Macht haben“.⁷ Wie in jüngster Zeit vor allem Joachim Perels und Frank Deppe herausgearbeitet ha-

4 So die Charakterisierung bei Dieter Sterzel: Revolutionär und Verfassungsjurist der Arbeiterbewegung, in: Thomas Blanke (Hrsg.): Streitbare Juristen, Baden-Baden 1988, S.476-486, rezensiert in: Deutsche Literaturzeitung, 1989, Heft 10, S.884.

5 Siehe Richard Heigl: Wolfgang Abendroths Parteitheorie, in: Utopie kreativ, Mai 2006, H. 187, S.408.

6 Siehe Wolfgang Abendroth: Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie, Neuwied 1967 (1972), S.114, 132, ders.: Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“, 1954, abgedruckt auch in dem von Ernst Forsthoff herausgegebenen Sammelband: Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1965, S.119, 137.

7 Abendroth (u.a.): Diskussion über Probleme sozialistischer Rechtspolitik. Ein Gesprächsprotokoll, in: Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Probleme der marxistischen Rechtstheorie, Frankfurt 1975, S.393.

ben,⁸ hatte Abendroth damit (und in Verbindung mit den Grundgesetz-Artikeln 14 und 15) den Weg dafür freigeachtet, daß die bundesdeutsche Demokratie berechtigt (wenn auch nicht verpflichtet) ist, Produktionsmittel zu vergesellschaften. Denjenigen „Linken“ sei's ins Stammbuch geschrieben, die sich, ohne rot zu werden, an den Privatisierungsorgien beteiligen, die uns gegenwärtig beschert werden.

Abendroths wissenschaftliche und politische Wirkung vermittelt durch seiner Argumente Überzeugungskraft erklärt sich auch aus seinem Lebenslauf: Bereits im Sommer 1920 hatte er sich als Vierzehnjähriger in Frankfurt der „Freien Sozialistischen Jugend“ angeschlossen, die sich noch im gleichen Jahr in „Kommunistischer Jugendverband Deutschlands“ umbenannte und in die KPD eingliederte. Aus ihr wurde er, der seit 1924 an den Juristenfakultäten in Tübingen, Münster und vor allem Frankfurt studierte, wegen seiner Kritik an der berüchtigten gegen die SPD gerichteten Sozialfaschismustheorie im November 1928 ausgeschlossen; anschließend Mitarbeit in der Roten Hilfe und in der von Brandler und Thalheimer initiierten KPO;⁹ ab 1930 Referendariat und Promotionsplanung mit einer Arbeit über das Betriebsrätegesetz von 1920, vermutlich auch angeregt vom „Arbeitsrecht für Betriebsräte“ von Karl Korsch, Jena 1922; kurzzeitige Verhaftung mit seinem Doktorvater, dem Sozialdemokraten Hugo Sinzheimer, am 1. April 1933; im gleichen Jahr Rauswurf aus dem Justizdienst und Berufsverbot; Promotion mit einer völkerrechtlichen Dissertation an der Universität Bern, die 1936 in Breslau publiziert, doch aus politischen Gründen bald makuliert wurde; illegale Tätigkeit in einer sozialistischen, mit Kommunisten zusammenarbeitenden Widerstandsgruppe. Es folgten Verhaftung und Folterung durch die Gestapo 1937, Verurteilung wegen Hochverrats zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe, die er im Zuchthaus Luckau verbüßte, mit sich anschließendem Zwangs-Kriegsdienst im 999er Strafbataillon, aus dem er 1944 zu den griechischen Partisanen der ELAS desertierte. Während der britischen Kriegsgefangenschaft trat er noch in England 1946 der SPD bei.

Nach seiner Übersiedlung in die Sowjetische Besatzungszone Deutschlands wurde er 1947 Regierungsrat im Justizministerium der Mark Brandenburg, danach Professor an den Juristenfakultäten in Leipzig, Halle und Jena, von wo er nach Westdeutschland flüchtete, um einer sich andeutenden (ihm von einem Kommunisten „verratenen“) Verhaftung zu entgehen, und weil er es, wie er von Bremen aus am 29. Dezember 1948 der Volksbildungsministerin des Landes Thüringen (ein Durchschlag an Hilde Benjamin) schrieb, mit seinem Gewissen

8 Joachim Perels: Der soziale Rechtsstaat im Widerstreit. Zur Verfassungsinterpretation Wolfgang Abendroths aus Anlaß seines 100. Geburtstages, in: Kritische Justiz, 2006, H. 3, S.297; Frank Deppe: Wolfgang Abendroths Politische Wissenschaft, in: Zeitschrift Marxistische Erneuerung, 2006, Nr. 67, S.128.

9 Siehe – unter Bezugnahme auf Abendroth – Jürgen Kaestner (Hrsg.): Gegen den Strom – KPD-Opposition. Zur Politik der KPO (1928-1945), Frankfurt 1984.

nicht verantworten könne, Öffentliches Recht in der SBZ zu lehren und die Studenten in Gewissenskonflikte zu verwickeln; dies sei, so beteuerte er, „keine Ablehnung der Grundgedanken der Oktoberrevolution und des Sozialismus“.¹⁰

Ab 1949 erhielt Abendroth eine Professur an der gerade gegründeten Reformhochschule für Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven; seit 1951 forschte und lehrte er als Ordinarius für wissenschaftliche Politik an der Philosophischen Fakultät in Marburg bis zu seiner Emeritierung 1972; vorübergehend war er Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen. Gegen seine Berufung in das Juristische Prüfungsamt beim Oberlandesgericht in Frankfurt protestierte die Marburger Juristenfakultät, an der altgediente Naziprofessoren das Sagen hatten. Zwar akzeptierte ihn die „Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer“, das Elitekorps der Öffentlichrechtler unter den Juristenprofessoren, als Mitglied, verweigerte ihm aber das Korreferat zum Referat über „Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates“, das demjenigen übertragen worden war, der im Tausendjährigen Reich in Frankfurt, Hamburg, Königsberg, Wien und Heidelberg dem liberalen den totalen Staat entgegengesetzt hatte, und der nun dem „sozialen Rechtsstaat“ den Charakter eines Rechtsbegriffs aberkannte, da er die strukturelle Verfassungsform der Bundesrepublik überhaupt nicht tangiere.¹¹

Abendroth hat auch in seinen Marburger Jahren ein Doppelleben geführt, als Wissenschaftler *und* als Politiker. Er kämpfte gegen die Verdrängung der Ursachen und Folgen der Nazi-Diktatur aus dem Gedächtnis seiner Zeitgenossen, gegen den Stalinismus, gegen das KPD-Verbot, gegen den Einmarsch der UdSSR in die ČSSR, gegen die Notstandsgesetze, gegen den Radikalerlaß der Bundesregierung, gegen Pinochets Militärdiktatur und gegen den Vietnamkrieg der USA. Er war der einzige deutsche Völkerrechtsprofessor, der an dem Russell-Tribunal über amerikanische Kriegsverbrechen in Vietnam teilnahm. Nachdem im Sommer 1958 die Diskussion um den ersten Entwurf des Godesberger Programms der SPD begonnen hatte, veröffentlichte er einen Alternativentwurf über die „Aufgaben und Ziele der deutschen Sozialdemokratie“ und kandidierte in Marburg als Delegierter zum Godesberger Parteitag, unterlag aber knapp dem ebenfalls kandidierenden Oberbürgermeister der Stadt. Wegen seiner marxistischen Kritik am Godesberger SPD-Programm und seiner Mitgliedschaft in der „Fördergesellschaft für den SDS“ wurde er Ende 1960 aus der SPD ausge-

10 Abgedruckt in Bd. 1 seiner Gesammelten Schriften, S.26-28; siehe auch Wolfgang Abendroth: Oktoberrevolution 1917: ihre weltgeschichtliche Bedeutung und die Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt 1977.

11 Siehe Ernst Forsthoff: Der totale Staat, Hamburg 1933, S.39; ders.: Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Bd. 12, Berlin 1954, S.8-36, bes. Leitsatz XV; dagegen Abendroth, in: ebenda, S.85ff. Siehe Joachim Perels: Wolfgang Abendroth und die Rechtslehre der Ära Adenauer. Verteidigung des Grundgesetzes gegen konservative Interpretationsmacht, in: Andrea Gourd/Thomas Noetzel (Hrsg.): Zukunft der Demokratie in Deutschland, Opladen 2001, S.136.

geschlossen; als nunmehr Parteiloser spielte er dennoch Ende der sechziger Jahre eine richtungweisende Rolle bei einer marxistischen Orientierung eines Teiles der Studenten- und der Gewerkschaftsbewegung. Seine Publikationen in jenen Jahren füllen Bände über Bände.

Nun also ist der erste Band einer Gesamtausgabe seiner Schriften erschienen. Im Unterschied zu den folgenden Bänden erfaßt dieser erste Band die im angegebenen Zeitraum publizierten Arbeiten Abendroths vollständig. Sie sind unverändert nach ihrer Erstveröffentlichung abgedruckt. Mit (unbegründeter!) Ausnahme der fachjuristischen Arbeiten wurden die Zitate überprüft und, wo erforderlich, auf zugänglichere Ausgaben transponiert; fehlende Quellenangaben sind, wo möglich, ergänzt sowie die erwähnten Personen und Ereignisse in zuweilen zu knapp geratenen Annotationen erläutert worden. Nicht aufgenommen wurde eine zum Glück überlieferte Drittmitschrift einer Jenaer Völkerrechtsvorlesung aus dem Wintersemester 1948.

Band 1 setzt mit einer Publikation aus dem Jahr 1926 ein, in dem das damals zwanzigjährige KPD-Mitglied stud. jur. Abendroth den Marxismus gegen Hendrik de Man verteidigte, und endet mit einigen Artikeln und Rezensionen, die in der von der „Deutschen Justizverwaltung in der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland“ herausgegeben „Neuen Justiz“ – einer auch heute noch, wenn auch in westdeutscher Verlagshand, erscheinenden Zeitschrift – publiziert wurden, sowie mit einer ursprünglich im „Europa-Archiv“ abgedruckten sachlich wohlwollenden Würdigung der in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands vollzogenen Justizreform aus dem Jahre 1948. Im Autorenregister für die Jahrgänge 1947/48 der „Neuen Justiz“, das erst dem Jahrgang 1950 beigelegt wurde, sucht man übrigens den Namen „Abendroth“ vergebens: er war in der DDR zur Unperson geworden, und wir hätten ihn doch so dringend gebraucht.

Den größten Umfang (S. 181-464) beansprucht der erstmalige Nachdruck der an der Berner Universität eingereichten und beim Breslauer Marcus-Verlag publizierten Dissertation über „Die völkerrechtliche Stellung der B- und C-Mandate [über die ehemaligen deutschen Kolonialgebiete]“, wie sie sich aus den Bestimmungen des nur in seiner englischen und französischen Version authentischen Versailler Vertrages vom Juni 1919 ergaben. Dabei handelt es sich um eine betont juristisch argumentierende, sich vor allem an der damaligen (zaghaften) Dekolonisierungsnorm, dem Artikel 22 der dem Versailler Vertrag integrierten Satzung des Völkerbundes,¹² orientierende Arbeit. In ihr wendet sich Abendroth gegen diejenigen, die in der Übertragung der Vormundschaft (im Originaltext von Art. 22: „tutelage“ bzw. „tutelle“) über die ehemals von Deutschland beherrschten Kolonialvölker an die Siegermächte des Ersten Weltkrieges (Originaltext: „advanced nations“ bzw. „nations développées“) als Camouflage blo-

12 Abgedruckt in: Helmuth Stoecker (Hrsg.): Handbuch der Verträge 1871-1964, Berlin 1968, S.188.

ber Eroberungspolitik der Kriegsgegner Deutschlands denunzieren. Aus heutiger Sicht scheinen mir die Kolonialpassagen des Versailler Vertrages durch Abendroth gelegentlich überinterpretiert worden zu sein, wenngleich er völlig zurecht den *Text* des Vertrages nicht durch die (möglichen) *Absichten* der den Vertrag erzwingenden Staaten substituiert. Zwar erwähnt Abendroth, der noch 1928 vor dem Mandatssystem des Völkerbundes wie vor *jeder* Kolonialpolitik gewarnt hatte (S. 94), sowohl den durch den III. Kongreß der Sozialistischen Arbeiterinternationale vorgeschlagenen wenigstens allmählichen Abbau des ganzen Kolonialsystems als auch den „kommunistischen Standpunkt der völligen Abtrennung der Kolonien von den kapitalistischen Staaten“ und des Rechts der bisherigen Kolonialbevölkerung zur sofortigen staatlichen Selbstbestimmung. Aber er erörtert diese Vorschläge nicht, zumal sie „durch die seit Beginn der Weltkrise eingetretene Abwendung von Liberalismus und Demokratie heute jede Verwirklichungsaussicht verloren haben dürften“ (S.183, 191). In der Tat hat es zur globalen (bis heute immer noch nicht vollständigen!) Entkolonisierung einen weiteren Weltkrieg gebraucht, und gegenwärtig erleben wir einen mittels Kriegen und Banken betriebenen Neokolonialismus.

Für die Leser des „JahrBuchs“ dürften vor allem die 24 Artikel interessant sein, die Abendroth in der Zeitschrift des „Bundes Freier Sozialistischer Jugend“ zwischen 1926 und 1929 publizierte, und deren Gedankengänge er bis 1933 in einigen anderen Zeitschriften ergänzte, von denen der Autor dieser Zeilen einzustehen hat, zuvor noch nie etwas gehört zu haben, so etwa eine „Großdeutsche Wochenschrift aus dem Geiste volksbewußter Jugend“, oder eine „Überbündische Wochenschrift der deutschen Jugend“ oder „National-Bolschewistische Blätter“. Auf die Argumentationen Abendroths soll hier neugierig gemacht werden; daher seien nachfolgend einige seiner damaligen Einsichten wiedergegeben, solche vor allem, deren Wahrheits- oder wenigstens Diskussionswert bis zum heutigen Tag unverschlissen sind.

Also etwa: Oft seien es ehemalige Marxisten, die verbrennen, was sie angebetet, um anzubeten, was sie verbrannt haben. – Die Marx- und Leninphilologie der Komintern, in deren Diskussionen nicht Gedanken gegen Gedanken, Beweis gegen Beweis, sondern Zitat gegen Zitat gewogen wird, sei kaum geeignet, der marxistischen Methode und Theorie Anhänger zu gewinnen. – Es sei die ungeheure Schuld des westeuropäischen und vor allem des deutschen Proletariats, die russische Revolution verlassen und damit ihr den Weg zum Thermidor aufgezungen zu haben. – Die Religion in den Händen der Herrenschaft sei ein Machtmittel der Reaktion, aber in den Händen der unterdrückten Klassen werde sie zum Hebel der Revolution. – Des Schimpfens ist genug gewechselt, laßt endlich Argumente seh'n. – Indem der Marxismus die Unvermeidlichkeit des Klassenkampfes in der bürgerlichen Gesellschaft entdeckte, erkannte er gleichzeitig die Bedingungen seiner Aufhebung. – Lenin habe sich oft, wenn er unmittelbar praktische Resultate erzielen wollte, in Nebenfragen einer opportunistischen Terminologie bedient, obwohl er sich nie zu einer opportunistischen Poli-

tik hinreißen ließ. – Luthers Theologie sei die Konsequenz seiner politischen Praxis, der Charakterlosigkeit. – Jeder Versuch, innerhalb der bestehenden Gesellschaft die Klassen zu versöhnen, sei keine verzeihliche Illusion, sondern ein Verbrechen an der Menschheit. – Die gegen die Ansichten Lenins gerichtete Bürokratenideologie von Stalin und Molotow, daß der russische Staat schon an und für sich ein Arbeiterstaat ist, beleuchte die Tiefe der Entfremdung zwischen Arbeiterklasse und Staat und beweiße damit die Notwendigkeit einer vom Staat unabhängigen Klassenpartei des Proletariats und der Dorfarmut. – Das Proletariat habe die Unterwerfung seiner Interessen unter die des „Volkes“ immer teuer bezahlen müssen. – Das praktische Resultat der Zusammenarbeit seiner Partei mit der Bourgeoisie habe der Proletarier am eigenen Leibe zu spüren. Daß einzelne seiner Klassengenossen dadurch Landräte oder gar Minister werden, helfe ihm nichts, im Gegenteil.

So verkehrt es wäre, Abendroths Auffassungen aus den zwanziger und dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts als sein jeweils letztes und dann auch noch als das für unsere Gegenwart endgültige Urteil zu nehmen, so unverantwortlich würde handeln, wer über die Gedankengänge und -entwicklung eines der glaubwürdigsten Theoretikers und Praktikers der deutschen Arbeiterbewegung hinwegzudenken die Unverfrorenheit hätte.

Mögen wir nicht allzulange auf die nächsten Bände seiner *Gesammelten Schriften* warten müssen.